

Archiv

I

Der Bebauungsplan Poppenbüttel 15 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. April 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 493) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist für das Plangebiet den Straßenzug Poppenbütteler Weg/Alte Landstraße als Teil einer überörtlichen Verkehrsverbindung aus. Die an diesen Straßenzug grenzenden Flurstücke sind überwiegend als Wohnbaugebiet ausgewiesen. Lediglich zwischen Alte Landstraße und Alsterschleife sowie nördlich Minsbek sind Grünflächen und Außengebiete dargestellt.

III

Der Poppenbütteler Weg und die Alte Landstraße weisen gegenwärtig zweispurige Fahrbahnen mit beidseitigen Gehwegen auf, die teilweise noch unbefestigt sind. Die angrenzenden Flurstücke sind teilweise mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern bebaut. Südlich des Poppenbütteler Weges ist ein Altersheim vorhanden. Die nordwestlich an die Alte Landstraße angrenzenden Flurstücke sind teilweise als Parkanlagen angelegt.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um notwendige Flächen für den Bau des Äußeren Straßenringes zu sichern, der von Blankenese über Lurup, Eidelstedt, Schnelsen, Langenhorn, Hummelsbüttel, Poppenbüttel und Rahlstedt nach Bergedorf führt. Im Bereich des Plangebiets ist der Äußere Straßenring mit vier Fahrspuren, Schutzstreifen, Rad- und Gehwegen geplant. Bei dem Äußeren Straßenring handelt es sich um eine anbaufrei zu haltende Straße. Im Kreuzungsbereich Poppenbütteler Weg/Ulzbürger Straße

sind zusätzlich Abbiegespuren und eine Bushaltestelle vorgesehen. Der am 7. Februar 1961 festgestellte Teilbebauungsplan TB 917 wird an dieser Stelle durch den Bebauungsplan Poppenbüttel 15 aufgehoben. Die einmündenden Straßen sind mit den notwendigen Eckabschrägungen ausgewiesen. Teile des Plangebiets stehen unter Landschaftsschutz. Hier gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Poppenbüttel vom 8. Juli 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161).

IV

Als Straßenfläche sind etwa 27 300 qm (davon neu etwa 12 400 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu ausgewiesenen Straßenflächen zum geringen Teil noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Teilflächen sind überwiegend unbebaut; betroffen wird der Vorbau eines eingeschossigen Hauses.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.